

# Satzung vom 7. Juni 2001



## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Evangelische Elterninitiative 'Heilsbrunner Hosenmätze' e.V." .
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach. Vorrangiges Ziel ist die Errichtung und der Betrieb der Einrichtungen des Vereins sowie die finanzielle und praktische Unterstützung des Betriebes der Kindertagesstätte und des Schulkinderhauses des vierten Pfarrbezirkes der Ev. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach.
- (2) Der Verein betätigt sich im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51-61) der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Alle Ämter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet. Nur Barauslagen werden erstattet.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. *Eltern, deren Kinder eine der Einrichtungen besuchen, müssen Mitglieder des Vereins sein.*
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme diese Satzung sowie das pädagogische Konzept der betreffenden Einrichtung des Vereins und ihre Aufnahmeordnung an.
- (3) Die Vereinsmitglieder sollen sich mit der Arbeit der Elterninitiative identifizieren und durch aktives Mitarbeiten und durch finanzielle Beiträge an einer Realisierung der Ziele des Vereins mitwirken.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit
  - b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Monatsende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist.
- (2) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder gegen diese Satzung verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den

- Ausschließungsbeschuß kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Der Vorstand behält sich vor, die Vereinsmitglieder auszuschließen, die ein Kind in einer der Einrichtungen haben und sich nicht der Kindertagesstättenordnung bzw. der Ordnung des Schulkinderhauses entsprechend an der Elternarbeit beteiligen. Die Elterninitiative ist auf Elternarbeit angewiesen, da sie ehrenamtlich getragen wird. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.
- (3) Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Beginn der Mitgliedschaft über Einzugsermächtigung eingefordert.

#### § 8 Vereinsorgane und Bekenntnisbindung

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder der Organe sollen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet. Der Anteil dieser Organmitglieder darf 3/4 weder in der Mitgliederversammlung noch im Vorstand unterschreiten. Mitarbeiter in leitender Stellung müssen einem evangelischen oder dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet, die übrigen Mitarbeiter sollen einem solchen Bekenntnis angehören.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung sowie die laufenden Geschäfte der Einrichtungen des Vereins.
- (2) Soweit der Verein eigene Einrichtungen betreibt ist es insbesondere seine Aufgabe:
- a) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen; für die ordentliche Abwicklung der Betriebskosten zu sorgen; Bau und Bauerhaltung der Einrichtungen des Vereins sicherzustellen; und auf die Einhaltung des pädagogischen Konzeptes zu achten.
  - b) Der Vorstand ist berechtigt, klar definierte Aufgaben seines Verantwortungsbereiches an einen Arbeitskreis zu delegieren. In jedem Arbeitskreis muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes mitarbeiten. Jeder Arbeitskreis bleibt dem Vorstand verantwortlich. Der Vorstand kann Beschlüsse der Arbeitskreise revidieren.
  - c) Der Vorstand erläßt das jeweils gültige pädagogische Konzept, den Kriterienkatalog für die Aufnahme von Kindern in die jeweilige Einrichtung und eine Kindertagesstättenordnung bzw. eine Ordnung des Schulkinderhauses nach Absprache mit dem Kindergartenrat. Die Bildungsaufgaben und die Aufgaben evangelischer Erziehung bleiben unverzichtbare Bestandteile des pädagogischen Konzeptes.
- (3) Soweit der Verein Einrichtungen für Kinder unterstützt, die der Kirche zum Heilsbrunnen zugehören, hat der Vorstand die Aufgabe:
- a) die Leitung des Pfarrbezirkes und der Einrichtungen zu beraten und zu unterstützen;
  - b) die Eltern in ihren Interessen zu beraten und zu unterstützen;
  - c) zum Wohl der Kinder in den Einrichtungen beizutragen, indem der Vorstand seine Kompetenz zur Verfügung stellt, daß die Organisation, die Information, die Motivation, der Betrieb und die Finanzen der Einrichtungen zum Besten stehen.
- (4) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) zwei gewählten Mitgliedern des Schulkinderhauses, zwei gewählten Mitgliedern der Kindertagesstätte
  - b) sowie dem Inhaber der vierten Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach und einem vom Bezirkspresbyterium IV zu bestimmenden Mitglied des Presbyteriums als geborenen Mitgliedern.
- (6) Die jeweils amtierenden gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange

- im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (7) Einzelne oder alle gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.
  - (8) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Tod, Rücktritt oder Verlust der Geschäftsfähigkeit vorzeitig aus, muß sofort nach Bekanntwerden zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden, damit innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung zusammentrifft und den Vorstand durch Nachwahl ergänzt.
  - (9) Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich mindestens eine Woche vor der Sitzung.
  - (10) Die Aufgabenverteilung im Vorstand bestimmt der Vorstand selbst. Die Zuständigkeiten sind den Mitgliedern des Vereins bekanntzugeben.
  - (11) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt.
  - (12) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
  - (13) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist durch den jeweiligen Schriftführer und ein an der Sitzung beteiligtes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
  - (14) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit sowie die Rechnungsprüfung und das Vereinsvermögen jährlich Bericht zu erstatten.
  - (15) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanzbehörden oder Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind der Mitgliederversammlung alsbald mitzuteilen.
- Satzungsänderungen, die die Zuordnung zur Diakonie verändern sowie der Beschluß über Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Leitung wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief und durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und den geborenen Mitgliedern des Vorstands. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied sowie die geborenen Mitglieder des Vorstands.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmberechtigten des Vereins erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Der bisherige und der vorgesehene Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Berufung von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (8) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß in jedem Fall enthalten:
  - a) Erstattung eines Jahresrechnungsbereichsberichts durch den Vorstand
  - b) Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
  - c) Bericht der beiden Rechnungsprüfer
  - d) Beschlußfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
  - e) Entlastung des Vorstands
  - f) Neuwahl des Vorstands gemäß § 9 Absatz 3.Die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Neuwahl des Vorstands

- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) die Wahl der Rechnungsprüfer
- h) die Beschlußfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- i) die Auflösung des Vereins.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

#### § 11 Rechnungsprüfer

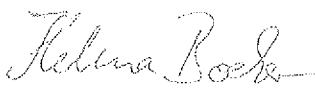
Auf der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und deren Aufgabe es ist, unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, daß dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.  
Sind weniger als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, wird auf einer neuen Mitgliederversammlung, die frühestens 14 Tage später stattfinden kann, über die Auflösung des Vereins entschieden. Auch zu dieser Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuladen.  
Für die Auflösung des Vereins ist dann eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall (seines bisherigen Zwecks) steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem vierten Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach zu, der es unmittelbar und ausschließlich für diakonische Zwecke zu verwenden hat, vorrangig im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bergisch Gladbach, den 7. Juni 2001

Unterschriften des Vorstandes



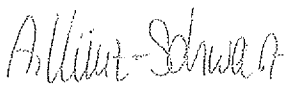
Helma Böker



Joachim Dehmel,



Maren Konejung,



Andrea Kunz-Schwarz,



Kirsten Schmied,



Nicole Schütz